

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3674**

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)**

**Betreff: Google Street View**

Von: Thilo Weichert <ULD1@datenschutzzentrum.de>

Datum: Thu, 20 Nov 2008 11:45:49 +0100

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein

Az. 61.41/08.002

Sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

eine Stellungnahme von Google Germany GmbH in eigener Verantwortung oder in Vertretung von Google Inc. zu "Google Earth" und "Google Maps" liegt dem ULD noch nicht vor.

Kurz vor der Sitzung des Düsseldorfer Kreises, des Zusammenschlusses der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich, am 13./14.11.2008 in Wiesbaden stellte Google eine rechtliche Stellungnahme zu meiner Bewertung zu "Street View" zur Verfügung, die ich Ihnen im Anhang zur Verfügung stelle. Auf dieser Basis wurde über das Thema diskutiert und der im Anhang befindliche einvernehmliche Beschluss gefasst, der auch im Internet unter <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20081118-dk.html> verfügbar ist. Dem Beschluss können Sie entnehmen, dass sich die Aufsichtsbehörden weitgehend der Position des ULD angeschlossen haben. Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises wurde Google Germany GmbH vom Vorsitzenden, dem Hessischen Innenministerium, mitgeteilt. Inwieweit Google bereit ist, die darin festgehaltenen Anforderungen umzusetzen, ist bisher nicht bekannt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Thilo Weichert

--

Dr. Thilo Weichert  
Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz  
Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstr. 98, 24103 Kiel  
Tel: 0431 988-1200, Fax: -1223

## AN DEN DÜSSELDORFER KREIS:

### EINE DATENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME DER GOOGLE INC. ZU "STRAßENANSICHT"

unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Einschätzung des Leiters des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Dr. Thilo Weichert

**Vorbemerkung:** Mit Schreiben vom 18.09.2008 forderte das ULD Google auf, die fotografische Erfassung von Straßenzügen für die Funktion „Straßenansicht“ (auch „street view“) des Produktes „Google Maps“ in Schleswig-Holstein zu unterlassen. Die Datenerhebung wie auch die Veröffentlichung der Bilder verstoße gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Dem Schreiben beigefügt war eine „datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes ‘Google Streetview‘“, welche mittlerweile im Internet veröffentlicht ist (<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20080930-googlestreetview-bewertung.htm>) und auf deren Inhalt im folgenden Bezug genommen wird.

Es wird hier davon ausgegangen, dass den Mitgliedern des Düsseldorfer Kreises der Funktion „Straßenansicht“ und seine Beschaffenheit bekannt ist. Der Vollständigkeit halber fügen wir als **Anlage 1** eine Kurzbeschreibung der Funktion bei.

<b>Fazit</b> .....	4
<b>A) Anwendbarkeit des Datenschutzrechts</b> .....	4
<b>I) Personenbezug der „street view“-Aufnahmen</b> .....	4
1) Gebäudeabbildungen.....	4
a) Bestimmte Person, § 3 Abs. 1, 1 Alt. BDSG .....	4
b) Bestimmbare Person, § 3 Abs. 1, 2 Alt. BDSG.....	5
c) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, § 3 Abs. 1 BDSG 6	
d) Anwendungsbereich des Datenschutzrechts im Lichte des Schutzzwecks. 7	
(1)Keine besondere Verbindung .....	7
(2) Gemeinfreiheit des optisch für jedermann Wahrnehmbaren.....	8
2) Abbildungen von Personen.....	8
a) Spezialregelung durch das KUG.....	9
b) Keine personenbezogenen Daten iSd § 3 Abs. 1 BDSG.....	9
c) Keine Erhebung von Daten iSd § 3 Abs. 3 BDSG .....	10
d) Gemeinfreiheit von Passantenbildern .....	10
3) Bilder von KfZ .....	11
<b>B) Zwischenergebnis</b> .....	11
<b>C) Rechtfertigung gemäß 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG</b> .....	11
<b>I) Gebäudeabbildungen</b> .....	11
1) Allgemein zugänglich .....	11
2) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen.....	11
a) Schutzwürdiges Interesse durch Widerspruch nicht indiziert.....	12
b) Keine Veröffentlichung von Informationen über die Lebensumgebung Betroffener .....	12
c) Kein schutzwürdiges Interesse gegen Rückschlussmöglichkeiten aus Informationen .....	13
(1) Rückschlüsse sind nicht Teil der verfügbar gemachten Informationen 13	
(2) Rückschlüsse begründen kein schutzwürdiges Interesse .....	14
d) Kein schutzwürdiges Interesse aus dem Eigentumsrecht .....	15
e) Kein schutzwürdiges Interesse gegen „erweiterte Kenntnisnahmemöglichkeit“ von Informationen.....	15
3) Zwischenergebnis.....	16
4) Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle .....	17
a) Wirtschaftliche Interessen .....	17
b) Ideelle Interessen .....	17
(1) Nützliche Anwendungen von Straßenansicht .....	17
Straßenansicht bietet zahlreiche Vorteile nützliche Anwendungsmöglichkeiten die ideelle Interessen im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG darstellen: .....	17
(2) Informations- und Äußerungsfreiheit, Art 5 Abs. 1 GG.....	18
(3) Freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 Abs. 1 GG der Nutzer von Straßenansicht.....	20
5) Erforderlichkeit .....	20
6) Kein offensichtliches Überwiegen von schutzwürdigen Interessen.....	21
a) Marginale Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts .....	21
b) Sozialübliche Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts .....	22
c) Löschungsmöglichkeiten in Straßenansicht.....	23

d)	Gesetzgeberische Wertungen.....	23
	(1) § 59 UrhG .....	23
	(2) INSPIRE-Richtlinie .....	24
e)	Abwägungsergebnis.....	24
D)	<b>Rechtfertigung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG</b> .....	24
E)	Zwischenergebnis.....	24
F)	Abbildungen von Personen.....	25

## **Fazit**

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung in Straßenansicht und das damit zwangsläufig verbundene Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern von Passanten in einem für jedermann öffentlich zugänglichen Straßenzug unterfällt schon nicht dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts.

Hält man das Datenschutzrecht für anwendbar so ist dies zumindest gerechtfertigt und somit datenschutzrechtlich zulässig.

Im Einzelnen:

### **A) Anwendbarkeit des Datenschutzrechts**

#### **I) Personenbezug der „street view“-Aufnahmen**

Gemäß § 1 Abs. 2 BDSG gilt das BDSG für „die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten“

Das Datenschutzrecht greift daher nur dann ein, soweit es sich bei den Daten, die im Rahmen von Straßenansicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, um personenbezogene Daten iSd § 3 Abs. 1 BDSG handelt. Fehlt es an einem Personenbezug der Daten, ist für den Umgang mit diesen das Datenschutzrecht ohne Bedeutung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten definiert als

*„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.*

##### **1) Gebäudeabbildungen**

###### **a) Bestimmte Person, § 3 Abs. 1, 1 Alt. BDSG**

Eine Zuordnung der Gebäudeabbildungen zu einer bestimmten Person ist durch die aufgenommenen Bilder selbst nicht gegeben, da keine Verbindung mit dem Namen einer natürlichen Person besteht und eine solche Verbindung sich auch nicht aus dem Inhalt oder dem Zusammenhang der Bilder unmittelbar herstellen lässt. Die bloße Abbildung eines Gebäudes identifiziert eine Person auch nicht unter Einbeziehung einer Koordinate.

Eine Bestimmtheit ist aber auch nicht in Ansehung der fertigen Funktion „Straßenansicht“ gegeben. Google oder die Funktion „Straßenansicht“ nutzende Dritte können allein mit „Straßenansicht“ keine Beziehung zwischen einzelnen Aufnahmen und bestimmten Individuen herstellen. Entgegen der von Weichert geäußerten Ansicht lässt sich im Rahmen von „Straßenansicht“ keine direkte Zuordnung eines Personennamens zu einem Grundstück bzw. einer Wohnung vornehmen. Denn die einzige

Suchmöglichkeit, die Straßenansicht derzeit bietet, ist die Suche nach einer Adresse, nicht aber nach dem Namen einer Person.

b) Bestimmbare Person, § 3 Abs. 1, 2 Alt. BDSG

Der Personenbezug könnte somit lediglich über die Bestimmbarkeit hergestellt werden. Wann eine solche Personenbeziehbarkeit vorliegt, ist in Rechtsprechung, Aufsichtspraxis und Lehre umstritten.

Auch Weichert schreibt in Bezug auf Geoinformationen:

*„Ob und wenn ja welche Geoinformationen überhaupt einen Personenbezug aufweisen, ist ebenso umstritten wie die Frage, unter welchen Bedingungen ein solcher Bezug anzunehmen ist.“<sup>1</sup>*

Im Wesentlichen stehen sich zwei Ansichten gegenüber:

Eine Ansicht vertritt den sogenannten objektiven Begriff der Personenbeziehbarkeit. Danach reicht allein schon die theoretische Möglichkeit der Herstellung eines Personenbezugs aus, damit ein personenbezogenes Datum vorliegt.<sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn der Personenbezug nur unter Mitwirkung eines Dritten hergestellt werden könnte.<sup>3</sup>

Die herrschende Ansicht vom relativen Personenbezug, prüft die Personenbeziehbarkeit hingegen anhand der Verhältnisse der jeweiligen verarbeitenden Stelle (zum Teil unter Einbeziehung der Möglichkeiten Dritter)<sup>4</sup>, wobei unterschiedliche Meinungen darüber bestehen, inwieweit die Inanspruchnahme dieser Fähigkeiten „zumutbar“ oder der Aufwand hierzu „verhältnismäßig“ sein muss.

Auch das BVerfG beschäftigte sich in einer Entscheidung über die Veröffentlichung von nicht-anonymisierten Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse von Einwendern in einem Planfeststellungsverfahren mit der Frage, ob Zusatzwissen der Bevölkerung zu einer Deanonymisierung führen kann und setzte damit offenbar die Relativität des Personenbezugs voraus<sup>5</sup>. Gleiches gilt für die Art-29-Datenschutzgruppe der Europäischen Union<sup>6</sup>.

Unter Zugrundelegung der Relativität des Personenbezugs wäre ein solcher dann gegeben, wenn die verarbeitende Stelle den Bezug mit den ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln und ohne unverhältnismäßigen Aufwand herstellen kann. Der Personenbezug ist im Lichte der faktischen Möglichkeiten der Daten verarbeitenden Stelle zu beurteilen. Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass als Ergebnis ein konkreter Personenbezug besteht, d. h. die Zuordnung eines Datums zu einer konkreten, individualisierten Person möglich ist.

<sup>1</sup> Dr. Moritz Karg und Dr. Thilo Weichert, ULD (Hrsg.), Datenschutz und Geoinformationen - Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) < <https://www.datenschutzzentrum.de/download/Datenschutz-und-Geoinformationen.pdf> >.

<sup>2</sup> Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 2. Aufl. 2007, § 3 Rdnr. 3; Pahlen-Brandt, DuD 2008, 37 ff.

<sup>3</sup> Schaar, in: Schaar, Datenschutz im Internet, 2002, Kap. 3, Rdnr. 174.

<sup>4</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, S. 9, 16; Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 3, Rn. 17; Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 3, Rn. 16; Dammann, in: Simitis BDSG, 6. Aufl., 2006, § 3 Rdnr. 33, 35.; Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 3 Rdnr. 10, 44; Tinnefeld, in: Roßnagel (o. Fußn. 2), Kap. 4.1 Rdnr. 22; Roßnagel, in: Roßnagel (o. Fußn. 2), Kap. 7.9 Rdnr. 50; Roßnagel/Schoiz, MMR 2000, 722; Arning, Forgo, Krügel, DuD 2006, 704; in der Rechtsprechung nunmehr auch: LG Frankenthal, MMR 2008, 687.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.04.2000, Az 4 K 981/00.

<sup>6</sup> Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, S. 17, Dok.-Nr. 01248/07/DE WP 136.

Unter Zugrundelegung des Begriffs vom objektiven Personenbezug würde es auch ausreichen, wenn ein Dritter die Zuordnung anhand im verfügbarer Drittquellen vornehmen könnte.

Die notwendige Konkretisierung des Bezugs von Gebäudeabbildungen zu einer Person im Rahmen des Dienstes „Straßenansicht“ ist aber auch unter Zuhilfenahme einer Drittquelle wie eines Adressverzeichnisses, eines Telefonbuchs oder eines elektronischen Verzeichnisses nach keiner der beiden Ansichten gegeben.

Ist die Funktion „Straßenansicht“ für ein bestimmtes Gebiet verfügbar, kann Google bzw der Nutzer durch einen Klick auf das Kamerasymbol ein Fotofenster öffnen, in dem die Ansicht eines Straßenbereichs gezeigt wird. Die im Rahmen des Dienstes „Straßenansicht“ verwendeten Aufnahmen sind aber lediglich einem ungefähren Adressraum, nicht aber einer konkreten Adresse zugeordnet. Man gelangt nach Eingabe einer bestimmten Adresse im Rahmen der Funktion „Straßenansicht“ zu zahlreichen Fotos mit in der Regel zahlreichen Gebäuden, die in der betreffenden Straße in räumlicher Nähe zu dieser Adresse aufgenommen wurden, nicht aber zu einer konkreten Abbildung eines Gebäudes, das der eingegebenen Adresse entspricht. Man kann durch Eingabe einer konkreten Adresse lediglich einen Eindruck von Verlauf und Aussehen des Straßenzugs erlangen und sich durch virtuelles Ablaufen der Straße an ein konkretes Einzelgebäude herantasten. Eine Zuordnung der Abbildung eines bestimmten Gebäudes zu bestimmten Adressdaten einzelner Personen ist für einen Nutzer jedoch nur dann möglich, wenn dieser das Gebäudeäußere bereits aus anderen Quellen kennt oder ausnahmsweise die am Gebäude angebrachte Hausnummer auf der Abbildung hinreichend erkennbar ist. Eine automatisierte Verknüpfung der einzelnen Gebäudeabbildung mit konkreten Adressdaten ist im Rahmen von „Straßenansicht“ derzeit nicht vorgesehen.

Auch der bremische Senator für Inneres und Sport verneinte für das insoweit vergleichbare System „City Server“ den Personenbezug bei Gebäudeabbildungen<sup>7</sup>.

Somit werden durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung in Straßenansicht keine Daten über eine bestimmbare Person verarbeitet.

c)                   Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, § 3 Abs. 1 BDSG

Würde man unterstellen, dass Straßenansicht Daten über bestimmbare Personen enthielte, wäre als weitere Voraussetzung dafür, dass ein personenbezogenes Datum vorliegt, zu prüfen, ob ein solches Datum auch Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse dieser Person iSd § 3 Abs. 1 BDSG beinhaltet.

Fraglich ist jedoch, wann eine Angabe über eine Sache zu einer Angabe über eine – hier unterstellt bestimmbare - Person wird. Gemäß § Abs 1 BDSG reicht das Vorliegen eines persönlichen oder sachlichen Verhältnisses nicht aus, vielmehr müssen Angaben über ein solches Verhältnis vorliegen.

---

<sup>7</sup> Bremische Bürgerschaft, Drs. 16/141 vom 11.02.2004, Ziff. 4; Landesbeauftragter für den Datenschutz Bremen, 26. Tätigkeitsbericht 2003, 71f.

Nicht jede Angabe über eine Sache ist zugleich eine Angabe über eine Person die zu dieser Sache in irgendeiner Beziehung steht. Ansonsten wäre jeder im Besitz befindliche Gegenstand ein „Datenträger“ personenbezogener Daten über dessen Besitzer. Die Voraussetzung der Angabe über eine Person wäre damit sinnentleert, da sie keinerlei begrenzende Funktion mehr hätte.<sup>8</sup>

Die Abbildung eines Gebäudes und eines Straßenzuges aus der Perspektive eines Fußgängers auf einer öffentlichen Straße ermöglicht - wenn überhaupt - nur oberflächliche Angaben über das Gebäude. Selbst wenn man hier Angaben über eine Person annimmt, ist der Aussagewert der Außenansicht eines Gebäudes so gering, dass darin keine tatsächlichen oder sachlichen Verhältnisse einer Person iSd § 3 Abs. 1 BDSG enthalten sind.

d) Anwendungsbereich des Datenschutzrechts im Lichte des Schutzzwecks

Gemäß § 1 Abs. 1 BDSG ist Zweck des Gesetzes, „den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“.

Eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs des personenbezogenen Datums und damit des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts muss sich daher auch am Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts ausrichten. Ist dieses bei Sachdaten selbst bei Herstellung des Personenbezugs nicht betroffen, ist der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts nicht eröffnet.

(1) Keine besondere Verbindung

Weichert fordert,

*„dass der Personenbezug zu der Sache eine gewisse persönlichkeitsrechtliche Relevanz haben muss um als personenbeziehbar im Sinne des Datenschutzrechts gelten zu können. Von einem Personenbezug kann danach **nur** gesprochen werden, wenn Angaben über eine Sache **eine Aussagekraft über die Individualität einer natürlichen Person** zukommt.“<sup>9</sup> (Hervorhebung durch den Verfasser)*

Weiter schreibt er:

*„Im Einzelfall muss geprüft werden, ob ein Sachdatum bzw. ein lokalisiertes Merkmal **eine besondere Verbindung** zu einer natürlichen Person aufweist oder nicht.“<sup>10</sup> (Hervorhebung durch den Verfasser)*

Selbst wenn man um der Argumentation willen annähme, dass Drittquellen zur Bejahung des Personenbezugs von Gebäudeabbildungen herangezogen werden könnten, so ist damit keinerlei *besondere* Verbindung zur Wohnumgebung begründet. Denn jedes Gebäude steht im Besitz einer

<sup>8</sup> Tätigkeitsbereich LfD Niedersachsen 1999-2000, S. 209/210; vgl. auch LG Waldshut-Tingen, Urteil vom 28.10.1999 – 1 O 200/99.

<sup>9</sup> Weichert, DUD 2007, 21

<sup>10</sup> Weichert, DUD 2007, 22



Person. Jede Person wohnt irgendwo. Der Besitz bzw. die Bewohnung eines Gebäudes stellt keine besondere Beziehung zu einem Wohngebäude dar. Es ist vielmehr die üblichste Beziehung einer Person zu einem Gebäude die vorstellbar ist. Angaben zu einem Gebäude – zumal die für jeden äußerlich wahrnehmbare Beschaffenheit eines Gebäudes und dessen Wohnumgebung – haben damit keine besondere Verbindung zu den Personen die dort wohnen und treffen keine Aussagen über deren Individualität.

## (2) Gemeinfreiheit des optisch für jedermann Wahrnehmbaren

Dass der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts mit Blick auf den Schutzzweck § 1 Abs. 1 BDSG zu begrenzen ist ergibt sich auch zwingend aus dem Umstand, dass das Datenschutzrecht in § 4 Abs. 1 BDSG ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung von Daten vorsieht.

Ziel von Straßenansicht ist allein die Vermittlung der Wahrnehmung, die ein Fußgänger hat, würde er sich auf der entsprechenden Straße bewegen.

Würde die äußerliche, optisch wahrnehmbare Beschaffenheit eines Gebäudes an einer bestimmten Adresse in einer öffentlichen Straße personenbezogene Daten im Sinne des iSd § 3 Abs. 1 BDSG enthalten, hätte dies zur Folge, dass die Verarbeitung von Informationen über die für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung in Deutschland außerhalb der engen Grenzen des ausschließlich persönlich-/ familiären Bereichs dem datenschutzrechtlichen Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) unterläge.

Letztlich wäre bei einem solchen Verständnis des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts so gut wie jede Erhebung und Übermittlung von Angaben über die äußere Umgebungswirklichkeit grundsätzlich verboten und von der rechtlichen Bewertung von Behörden abhängig sobald man Angaben dazu macht, wo sich diese Umgebung befindet. Die gesamte äußerlich wahrnehmbare Lebensumgebung von Menschen (laut Weichert z.B. auch die „Art der Natur“ einer Wohnumgebung<sup>11</sup>) wäre damit ein Informationsträger über die Personen, die in dieser Umgebung wohnen. Somit wäre ein breites und für das Verständnis der sozialen wie physischen Realität von Welt und Gesellschaft wesentliches Informationsfeld gesetzlich reguliert.

Dieses Ergebnis wird vom Schutzzweck des Datenschutzrechts nicht mehr getragen.

Die für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbare Lebensumgebung ist nicht Teil des Schutzbereiches des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Einzelner. Daher greift auch das Anfertigen und Veröffentlichen der Abbildungen in Straßenansicht, die genau diese optischen Eindrücke vermitteln, nicht in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein und fällt somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts.

## 2) Abbildungen von Personen

---

<sup>11</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008.

Die Bildaufnahmen für Straßenansicht werden bei Tageslicht gefertigt. Damit ist es unvermeidlich, dass bei den Aufnahmen auch Passanten aufgenommen werden.

Weichert kommt zu dem Ergebnis:

*„Die **Veröffentlichung anonymisierter Passantenbilder** ist datenschutzrechtlich zulässig. (...) Die Veröffentlichung von anonymisierten Bildern von Passanten unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt und ist deshalb zulässig.<sup>12</sup>“*

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Daher soll hier nur kurz darauf eingegangen werden.

a) Spezialregelung durch das KUG

Eine Spezialregelung zur Veröffentlichung von persönlichen Bildnissen findet sich im Kunsturhebergesetz (KUG).

Aufgrund der Spezialität ist die Anwendung des Datenschutzrechts grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt zwangsläufig auch für die Anfertigung von persönlichen Bildnissen zum Zwecke der Veröffentlichung, da ansonsten das KUG sinnentleert wäre.

Vorausgesetzt mit Straßenansicht würden persönliche Bildnisse veröffentlicht, so ist dies gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zulässig, da die abgebildeten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Wenn Weichert die Ansicht vertritt, dass ein Betroffener ein berechtigtes Schutzinteresse iSd § 23 Abs. 2 KUG geltend macht, wenn er gegenüber Google zum Ausdruck bringt, dass er eine Veröffentlichung seines Bildnisses nicht möchte, dann ist dies ein klassischer Zirkelschluss. § 23 Abs 1 KUG erlaubt die Veröffentlichung eben gerade ohne Einwilligung, unabhängig davon, ob die Einwilligung nur nicht gegeben oder ausdrücklich verweigert wurde.

Zu beachten ist, dass mit Straßenansicht noch nicht einmal persönliche Bildnisse veröffentlicht werden. Denn es ist anerkannt, dass durch die Unkenntlichmachung von Gesichtern die Eigenschaft eines „persönlichen Bildnisses“ idR entfällt.

b) Keine personenbezogenen Daten iSd § 3 Abs. 1 BDSG

Google kennt die Identität der aufgenommenen Passanten nicht, so dass die erhobenen Daten unter Zugrundelegung der herrschenden Ansicht vom relativen Personenbezug keine personenbezogenen Daten darstellen.

Selbst wenn man der Ansicht des objektiven Begriffs vom Personenbezug folgt und das Zusatzwissen Dritter einbezieht, liegen bei den Aufnahmen für Straßenansicht keine personenbezogenen Daten vor. Denn es werden nur solche Abbildungen Dritten zugänglich gemacht, in denen die Gesichter der

---

<sup>12</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008, S. 3/4.

Passanten technisch unkenntlich gemacht werden. Dritte können daher eine Person auch dann nicht anhand der Abbildungen identifizieren, wenn eine Ihnen bekannte Person zufällig auf einer Abbildung erscheint, die sie gerade betrachten.

Selbst wenn es dem Dritten möglich sein sollte, die Person anhand anderer Merkmale zu erkennen oder ein Gesicht nicht ausreichend unkenntlich gemacht wurde, so ergibt sich ein „Personenbezug“ nur aufgrund einer persönlichen Kenntnisbeziehung zwischen Betrachter und abgebildeter Person.

Das Erkennen eines auf einem Bild abgebildeten Passanten durch einzelne Betrachter aufgrund persönlicher Kenntnis ist aber kein Zusatzwissen, das überhaupt für die Beurteilung des Personenbezugs herangezogen werden kann. Denn auch der objektive Begriff vom Personenbezug geht – soweit erkennbar - nicht soweit, dass die Erinnerung einzelner Menschen an das Aussehen einer Person ein datenschutzrechtlich relevantes Zusatzwissen wäre, welches eine fototechnische Abbildung dieses Menschen zu einem personenbezogenen Datum machen würde.

Wäre dies der Fall, würde jede der millionenfach stattfindenden und sozialüblichen Veröffentlichungen von Bildern im Internet, auf denen Passanten erkennbar sind, entsprechend der Lindvist-Rechtsprechung des EuGH die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen und wäre damit gemäß § 4 Abs. 1 BDSG grundsätzlich verboten. Dieses Ergebnis ist unhaltbar.

c) Keine Erhebung von Daten iSd § 3 Abs. 3 BDSG

Selbst wenn man in den Abbildungen von Passanten personenbezogene Daten erkennen würde, so würden diese nicht iSd § 3 Abs. 3 BDSG erhoben. Denn ein Erheben iSd § Abs. 3 BDSG liegt nur bei einem *zielgerichteten Beschaffen* vor.<sup>13</sup>

Die Aufnahme von Passanten geschieht jedoch zwangsläufig bei der Aufnahme für Straßenansicht und somit nicht zielgerichtet.

Da eine Datenerhebung insoweit nicht stattfindet, bedarf es auch keiner Zulässigkeitsprüfung nach § 4 Abs 2 BDSG.

d) Gemeinfreiheit von Passantenbildern

Im Übrigen gilt für Abbildungen von Passanten als Beiwerk einer Örtlichkeit dass oben unter A) I. 1) d) gesagte entsprechend.

Die Anfertigung von solchen Passantenbildern mittels der heute üblichen digitalen Kameras muss auch außerhalb der engen Grenzen von ausschließlich persönlichen oder familiären Tätigkeiten iSv § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG gemeinfrei bleiben und kann schon im Interesse von freier Berichterstattung und Kunstfotografie nicht dem datenschutzrechtlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterfallen.

---

<sup>13</sup> Gola/Schomerus § 3 Rn 24

### 3) Bilder von KfZ

Auf die Bilder von KfZ geht Weichert - zu Recht – nicht ein.

Hier gilt im Übrigen im Wesentlichen das zu Passantenbildern gesagte mit Ausnahme der Anmerkungen zum KUG. Auch KfZ-Kennzeichen werden in Straßenansicht unkenntlich gemacht.

#### **B) Zwischenergebnis**

Da die Gebäudeabbildungen in Straßenansicht keine persönlichkeitsrechtliche Relevanz haben, ist der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts dafür nicht eröffnet, so dass eine datenschutzrechtliche Unzulässigkeit ausgeschlossen ist.

Gleiches gilt im Ergebnis für Bilder von Passanten und Bilder von KfZ.

Nimmt man entgegen der hier vertretenen Ansicht an, dass der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts für Straßenansicht eröffnet ist, so wäre zu prüfen, ob eine Rechtfertigung vorliegt. Im Folgenden soll entsprechend der weiteren Prüfung bei Weichert<sup>14</sup> der Schwerpunkt auf der Prüfung der Rechtfertigung der Anfertigung und Veröffentlichung von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung liegen.

#### **C) Rechtfertigung gemäß 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG**

Nimmt man entgegen der hier vertretenen Ansicht an, dass das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung in Deutschland dem datenschutzrechtlichen Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) unterliegt, so ist zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Bilder gerechtfertigt ist.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn

*„die Daten allgemein zugänglich sind, ... es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt“.*

#### **I) Gebäudeabbildungen**

##### **1) Allgemein zugänglich**

Bei Aufnahmen der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung handelt es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen<sup>15</sup>.

##### **2) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen**

<sup>14</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“.

<sup>15</sup> so auch: Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008.

Fraglich ist, ob und welche schutzwürdigen Interessen von Betroffenen durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung betroffen sind.

Zur Definition der Schutzwürdigkeit wird dem Schutzzweck des BDSG<sup>16</sup> entsprechend zunächst auf Begriffe wie die „Privat-, Intim- oder Vertraulichkeitssphäre“ abgestellt, die insofern Synonyme für das auf Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG beruhende „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ bilden<sup>17</sup>. Jedoch können auch andere Gesichtspunkte, wie z. B. mit der Verarbeitung zu befürchtende wirtschaftliche oder berufliche Nachteile ein solches der Verarbeitung entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse begründen<sup>18</sup>.

a) Schutzwürdiges Interesse durch Widerspruch nicht indiziert

Ein Widerspruch eines Betroffenen indiziert entgegen Weicherts Ansicht<sup>19</sup> noch kein schutzwürdiges Interesse. Dies ergibt sich schon daraus, dass ansonsten die Datenverarbeitung, die in besonderen Fällen durch die Privilegierung der §§ 28, 29 BDSG unter Verzicht auf eine Einwilligung des Betroffenen ermöglicht werden soll, erneut in die Verfügungsbefugnis des Betroffenen gestellt werden würde. Dies wäre systemwidrig. Entsprechend stellt auch § 35 Absatz 5 BDSG kumulativ auf den Widerspruch und das Überwiegen der schutzwürdigen gegenüber den berechtigten Interessen ab.

b) Keine Veröffentlichung von Informationen über die Lebensumgebung Betroffener

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die von Weichert erklärte Unzulässigkeit von Straßenansicht ist, dass der Betrachter hierdurch

*„eine optische Vorstellung über die Art der Natur und der Bebauung, die äußere Gestaltung von Haus, Wohnung und Garten“<sup>20</sup>*

erhalte.

Es ist geradezu absurd anzunehmen, dass z.B. die optische Vorstellung über die „Art der Natur“ (!) in einer Wohnumgebung Gegenstand wie auch immer gearteter schutzwürdiger Interessen der Bewohner sein soll. Es ist somit höchst fragwürdig, dass dies überhaupt einen Anknüpfungspunkt einer behördlichen Zulässigkeitsprüfung bildet (zumal mit dem Ergebnis, dass dies unzulässig sei). Gleiches gilt für die optische Vorstellung über die Art der Bebauung und die äußere Gestaltung von Haus, Wohnung und Garten.

Zu beachten ist dabei vor allem, dass die Informationen und der damit vermittelte optische Eindruck der äußeren Lebensumgebung aus den in Straßenansicht verfügbar gemachten Abbildungen von Gebäudefassaden seit jeher für jedermann auch ohne Straßenansicht und ohne das Internet frei

---

<sup>16</sup> Vgl. § 1 Absatz 1 BDSG

<sup>17</sup> Gola/Schomerus § 28 Rn. 35.

<sup>18</sup> aaO.

<sup>19</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, S. 45.

<sup>20</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008.

zugänglich waren und sind. Denn es handelt sich – wie gesagt – bei Straßenansicht um Abbildungen der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung.

Weichert selbst sagt:

*„Jedermann geht davon aus, dass seine Wohnung von einer allgemein zugänglichen Straße oder einem sonstigen zugänglichen öffentlichen Raum betrachtet werden kann.“<sup>21</sup>*

Diese Informationen sind somit per Definition bereits öffentlich und werden durch Straßenansicht lediglich in ein neues Medium übertragen, was spätestens seit der Möglichkeit der Fotografie gesellschaftliche Realität ist.

Es liegt somit im Kern ein Sachverhalt vor, der als völlig sozialüblich angesehen werden muss und kein schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen begründen kann.

c)                   Kein schutzwürdiges Interesse gegen Rückschlussmöglichkeiten aus Informationen

Weiterer Anknüpfungspunkt für die von Weichert erklärte Unzulässigkeit von Straßenansicht ist, dass durch den vermittelten optischen Eindruck Rückschlussmöglichkeiten auf

*„Ausstattung, finanzielle Verhältnisse, soziales Niveau und städtebauliche Einbindung, Infrastruktur, wirtschaftlichen Wert, Zugänglichkeit, Diebstahlsmöglichkeit und vieles mehr“<sup>22</sup>*

möglich seien.

(1)                   Rückschlüsse sind nicht Teil der verfügbar gemachten Informationen

Zunächst ist auch hierbei festzuhalten, dass jedweder Rückschluss aus von öffentlichen Grund aus frei wahrnehmbaren Informationen auch ohne Straßenansicht möglich ist, indem man den Ort aufsucht. Bei persönlicher Anwesenheit sind sogar unzweifelhaft sehr viel detaillierte Rückschlüsse möglich.

Die Möglichkeiten derartige Rückschlüsse zu ziehen ist - ebenso wie die Möglichkeit der optischen Wahrnehmung - völlig sozialüblich und wird durch Straßenansicht nicht erstmals eröffnet. Somit können dadurch auch keine besonderen schutzwürdigen Interessen betroffen sein.

Schutzwürdige Interessen mögen dann betroffen sein, wenn derartige Rückschlüsse als Daten erfasst und in Bezug auf eine Person gespeichert würden. Dies ist jedoch bei Straßenansicht nicht der Fall, denn in Straßenansicht sind derartige „Rückschlussdaten“ nicht hinterlegt. Auch Weichert spricht nur von „Rückschlussmöglichkeiten“.

Niemand käme auf die Idee, die Wahrnehmung der äußeren Umgebungswirklichkeit einer Wohnumgebung - z.B. bei einem Spaziergang - einzuschränken, weil die dabei gewonnenen optischen Eindrücke Rückschlüsse auf die Bewohner zulassen. Es ist nicht erkennbar, warum dies

---

<sup>21</sup> Weichert, DUD 2007, 20

<sup>22</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008.

anders sein soll, sobald ein Ausschnitt dieser Wahrnehmung statt durch persönliche Anwesenheit durch ein Medium wie das Internet vermittelt wird.

Eine andere Ansicht würde darauf hinaus laufen, dass es *erlaubte und verbotene Mittel zur Wahrnehmung öffentlich wahrnehmbarer Sachverhalte* gäbe. Dafür ist in der deutschen Rechtsordnung jedoch keine Grundlage erkennbar.

Dennoch soll auch kurz auf einige der von Weichert genannten Rückschlussmöglichkeiten eingegangen werden.

## (2) Rückschlüsse begründen kein schutzwürdiges Interesse

Die von Weichert angeführten Rückschlussmöglichkeiten begründen kein schutzwürdiges Interesse.

So sind Rückschlüsse über das „**soziale Niveau**“ schon dem Begriff nach öffentliche Daten. „Sozial“ heißt immer auch gesellschaftsbezogen, ein „geheimes“ soziales Datum existiert nicht. Jeder kann mit gesundem Menschenverstand feststellen, ob ein Stadtteil eine gute oder eine weniger gute Wohngegend darstellt; diese Informationen sind nicht nur offenkundig – jeder Bewohner einer Großstadt weiß, in welchem Stadtteile oder Bezirk die Mietpreise hoch oder niedrig sind –, sondern in zahlreichen Immobilienbewertungsportalen auch Gegenstand der Veröffentlichung im Internet<sup>23</sup>. Auf die – nach Ansicht des Gesetzgebers offenbar gemeinhin vorhandene – allgemeine Verkehrsanschauung stellt auch das Bewertungsgesetz (BewG) bei der Ermittlung von Sachwerten ab.

Unklar bleibt auch, in welcher Form eine Rückschluss auf die „**städtebauliche Einbindung**“ - also Straßenverlauf, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, möglicherweise auch soziale Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen etc – Gegenstand schutzwürdiger Interessen derjenigen sein kann, die in dieser „städtebaulichen Einbindung“ wohnen. Es ist - im Gegenteil - unbestreitbar wünschenswert und erforderlich, dass der Öffentlichkeit Informationen über Straßenverläufe, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und die Lage von Krankenhäusern und Schulen zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher hierbei auch um Informationen, die über – in der Regel sogar durch die Behörden selbst publizierte – Stadtpläne, Register u. ä. jedem Bürger zugänglich sind.

Der ehemalige Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen<sup>24</sup> setzte sich im Zusammenhang mit dem Projekt „City Server“ auch mit der von Weichert vorgebrachten Rückschlussmöglichkeit auf „**Diebstahlsmöglichkeiten**“ und der damit verbundenen Argumentation auseinander, die Veröffentlichung der Aufnahmen könne zur „**Gefährdung und Schädigung der Betroffenen (z.B. Kriminelle)**“ verwandt werden:

*„Professionelle Einbrecher [...] werden das Objekt stets in Augenschein nehmen und sich nicht mit Aufnahmen begnügen, die nicht die für Einbrüche besonders interessante Rückseite des Gebäudes erkennen lassen. Weiterhin kann nur durch Prüfung vor Ort z.B. sicher erkannt*

<sup>23</sup> Statt vieler: <http://www.immobilien-kompass.de>

<sup>24</sup> Fn. 46.

*werden, ob das Haus von einem Hund bewacht wird oder ob eine Alarmanlage installiert ist und wie sie beschaffen ist.“<sup>25</sup>*

Im Voraus geplante Einbrüche – und nur um solche kann es hier gehen – setzen eine gänzlich umfassendere Informationsbeschaffung voraus, als sie durch Straßenansicht möglich sein kann. Straßenansicht ermöglicht weder das Auskundschaften von Fluchtwegen noch Einblick in die Sicherheitsmaßnahmen eines Gebäudes. Auch gibt Straßenansicht keine Informationen über die Bewohner, ihre Gewohnheiten, Anwesenheitszeiten oder gar den Wert der Inneneinrichtung preis. Dass die im Haus befindlichen Gegenstände eher von höherem Wert sind, wenn das entsprechende Haus äußerlich den Anschein einer teuren Wohnlage vermittelt, ist ein Allgemeinplatz und nicht erst seit der Erfindung des Internets bekannt.

Im Übrigen verwenden Kriminelle bei der Durchführung von Einbrüchen eine Reihe von Gegenständen, ohne das jemand deswegen auf die Idee käme, durch die allgemeine Verfügbarkeit dieser Gegenstände wären schutzwürdige Interessen betroffen.

d)                   Kein schutzwürdiges Interesse aus dem Eigentumsrecht

Auch das Eigentumsrecht – das im Übrigen vom Schutzzweck des BDSG nicht umfasst ist – ist laut BGH dann nicht betroffen, wenn die Aufnahme aus dem öffentlichen Raum heraus aufgenommen wird<sup>26</sup>.

Die Herrschaftsrechte des Eigentümers reichen nicht so weit, dass jede, das Eigentum nicht fühlbar beeinträchtigende Einwirkung vom Eigentümer verhindert oder sanktioniert werden kann. Für den öffentlichen Raum konkretisiert § 59 UrhG die durch die Sozialbindung des Grundgesetzes gesetzten Schranken des Eigentums, indem es die Abbildung von Gebäuden, die aus dem öffentlichen Raum heraus aufgenommen wurden, als gemeinfrei einordnet. Dieser Maßstab darf der Rechtsprechung zufolge durch die sachenrechtlichen Befugnisse nicht ausgehebelt werden<sup>27</sup>.

So urteilte VG Karlsruhe im Fall „City Server“:

*„Das Fotografieren eines Hauses von einer öffentlichen Straße aus verletzt weder die Sachsubstanz des Eigentums in irgendeiner Weise noch wird der Eigentümer hierdurch in der Nutzung der Sache und seinem Recht, mit dieser nach seinem Belieben zu verfahren, beeinträchtigt. Da nach § 59 Absatz 1 UrhG auch die fotografische Verbreitung der äußeren Ansicht eines Gebäudes dem Urheberrechtsschutz entzogen ist, sind die Anlieger bzw. die jeweiligen Architekten nicht einmal als geistiger Schöpfer der Bauwerke berechtigt, der Antragstellerin deren fotografische Verfielfältigung zu untersagen.“<sup>28</sup>*

e)                   Kein schutzwürdiges Interesse gegen „erweiterte Kenntnisnahmemöglichkeit“ von Informationen

---

<sup>25</sup> Nedden, DuD 1999, S. 534.

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 09.03.1989, Az I ZR 54/87, NJW 1989, 2251 („Friesenhaus“).

<sup>27</sup> aaO, S. 2252.

<sup>28</sup> VG Karlsruhe aaO.



Laut Weichert haben die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse daran,

*„dass das Umfeld ihres persönlichen Lebensbereichs bzw. ihres Eigentums nicht von beliebigen Personen weltweit für beliebige Zwecke zur Kenntnis genommen werden kann.“<sup>29</sup>*

Zudem stelle die Kenntnisnahmemöglichkeit

*„durch Millionen von Internetnutzern persönlichkeitsrechtlich einen erheblich intensiveren Eingriff dar als die Kenntnisnahme durch körperlich anwesende und wahrnehmbare Personen. Ein einzelnes Foto enthält zudem wesentlich weniger persönlichkeitsrelevante Informationen als eine Videofolge von Bildern, insbesondere wenn diese als 360-Grad-Panoramadarstellung präsentiert wird.“<sup>30</sup>*

Hierbei ist zunächst klarzustellen, dass im Rahmen des Dienstes „Straßenansicht“ keine „Videofolge“ dargestellt wird<sup>31</sup>. „Straßenansicht“ beinhaltet keine zeitliche Komponente, wie sie für Videoaufnahmen wesentlich ist. Es handelt sich vielmehr um eine Aneinanderreihung von Fotos, die keinen Bewegtbildeindruck vermitteln, sondern eher einer Fototapete gleichen.

Zudem stellt die Kenntnisnahmemöglichkeit durch „Millionen von Internetnutzern“ keinen „intensiveren Eingriff“ dar.

Die Informationen aus den in Straßenansicht verfügbar gemachten Abbildungen von Gebäudefassaden waren und sind – wie gesagt - für jeden Menschen auf der Erde auch ohne Straßenansicht und sogar ohne das Internet frei zugänglich und werden durch Straßenansicht lediglich in ein neues Medium übertragen.

Die Intensität einer – auch aus anderen Gründen nicht vorliegenden – Beeinträchtigung kann ohnehin bei öffentlich zugänglichen Informationen nicht durch eine vermeintlich höhere Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung bestimmt sein.

Auch auf der Grundlage des Datenschutzrechts kann es keiner Person, die daran ein Interesse hat, verboten werden, sich von einem öffentlichen Ort einen optischen Eindruck zu verschaffen. Der Umstand, dass Straßenansicht möglicherweise die Aufwandschwelle herabsenkt, diesem Interesse an dem optischen Eindruck von einer Wohnumgebung nachzugehen, und daher mehr Personen dieses Interesse verfolgen, ändert nichts daran, dass das Interesse legitim ist und von jedermann - auch mittels Straßenansicht - verfolgt werden darf.

### 3) Zwischenergebnis

Schutzwürdige Interessen von Betroffenen sind durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung nicht betroffen.

---

<sup>29</sup> aaO.

<sup>30</sup> aaO.

<sup>31</sup> So aber Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, S. 1, 3.

#### 4) Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle

Nimmt man entgegen der hier vertretenen Ansicht eine Betroffenheit schutzwürdiger Interessen an, ist zu prüfen ob Google ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Ein berechtigtes Interesse wird als „ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes, also ein tatsächliches Interesse, das wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann“, definiert<sup>32</sup>.

##### a) Wirtschaftliche Interessen

Für Google besteht auch ein wirtschaftliches Interesse an der Erbringung des Dienstes Straßenansicht, da der Dienst – obschon für den Endnutzer kostenlos – das Interesse an dem Produkt „Google Maps“, den Google Produkten allgemein und damit letztlich die Absatzmöglichkeiten für Google verbessern soll. Es handelt sich dabei um legitime und von der Rechts- und Wirtschaftsordnung gebilligte Zwecke, die überdies grundrechtlichen Schutz genießen (Art. 14 GG, Art. 12 GG, Art. 5 GG).

Auch Weichert schreibt:

*„Google kann sich grundsätzlich auf seine über Art. 14 GG geschützte **wirtschaftliche Betätigungsfreiheit** berufen, wenn es sein Produkt Street View in das Produkt Google Maps integriert.“<sup>33</sup>*

##### b) Ideelle Interessen

###### (1) Nützliche Anwendungen von Straßenansicht

Straßenansicht bietet zahlreiche Vorteile nützliche Anwendungsmöglichkeiten die ideelle Interessen im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG darstellen:

- Laut Weichert können z.B. Polizei, Feuerwehr und Stadtplaner Straßenansicht zu nützlichen Zwecken einsetzen.<sup>34</sup>
- Viele deutsche Städte und Gemeinden präsentieren sich heutzutage auf Webseiten im Internet. Nicht immer stehen den Gemeinden dafür ausreichende Mittel zur Verfügung oder es wird hoher finanzieller Aufwand zur Erstellung von Stadtansichten betrieben. Für jede Gemeinde besteht mit der Einbindung von Straßenansicht die Möglichkeit, Ihren Webauftritt ohne zusätzliche Kosten erheblich aufzuwerten und sich im Internet zu präsentieren, um für sich zu werben oder die eigenen Bürgerinnen und Bürger z.B. über den Standort von Ämtern zu informieren.

---

<sup>32</sup> Gola/Schomerus § 28 Rn. 33 mwN.

<sup>33</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008

<sup>34</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“

- Restaurant-, Hotel- und Barbesitzer, Ladeninhaber, Handwerker und andere in einer Stadt ansässige Gewerbetreibende können kostenlos Einträge zu Ihrem Unternehmen in „Google Maps“ anlegen. In Kombination mit der Zusatzfunktion Straßenansicht erhalten potenzielle Kunden so schon am heimischen Rechner einen Eindruck von dem betreffenden Geschäft und können sich mittels „Google Maps“ auch über den Anfahrtsweg oder die Entfernung zum eigenen Wohnort informieren. Zusätzliche, von den Gewerbetreibenden selbst veranlasste Einträge können Informationen wie Preise, Öffnungszeiten und besondere Leistungen beinhalten.
- Für Besucher einer Stadt bietet Straßenansicht einen Eindruck von den Sehenswürdigkeiten, ihrer Lage und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Die Besucher können sich bereits bei der Reiseplanung ein Bild z. B. von der Lage des Hotels machen, welches sie buchen wollen. Die jeweiligen Tourismusämter können über den Dienst zusätzlich dafür sorgen, dass der Nutzer relevante Informationen über einen Ort erhält, indem sie diese Informationen – z. B. Eintrittspreise und Öffnungszeiten von Museen und Theatern – kostenfrei in „Google Maps“ eintragen.
- Wohnungssuchende können sich vor Besichtigung einer Wohnung einen Eindruck von der Umgebung verschaffen. Das vermeidet unnötige Wege und leistet so auch einen Beitrag zum Umweltschutz – neben der damit einhergehenden Ersparnis von Zeit und Geld der Nutzer.
- Der Dienst Straßenansicht bietet eine hervorragende Möglichkeit für den Nutzer, sich vor Ort zu orientieren, wenn dieser „Google Maps“ in ein mobiles Endgerät integriert – eine Nutzung, die immer mehr zunimmt.
- Die Google-Geoproducte befördern das Interesse der Nutzer an der Umwelt, in der wir leben. Kaum ein Softwareprodukt hat weltweit eine derart große Begeisterung hervorgerufen wie „Google Earth“. Gerade bei älteren Nutzern ist „Google Earth“ äußerst beliebt. Straßenansicht wird nach Einschätzung von Google auf ein ähnliches Interesse stoßen. Geoproducte erfüllen auch einen Bildungsauftrag und wecken den „Entdeckergeist“ der Nutzer. So können Nutzer Städte auf dem gesamten Globus betrachten.
- „Streetview“ bietet Nutzern weltweit die Möglichkeit, auch weit entfernte Städte zu „besuchen“, selbst wenn eine tatsächliche Reise in die betreffende Stadt aus finanziellen, zeitlichen Gründen oder wegen körperlicher Einschränkungen unmöglich ist.

(2) Informations- und Äußerungsfreiheit, Art 5 Abs. 1 GG

Bei dem Angebot „Straßenansicht“ handelt es sich um einen Dienst, der das Grundanliegen von Google – das Wissen dieser Welt für jeden verfügbar zu machen – in einem Teilbereich umsetzt. Dieses Anliegen genießt grundrechtlichen Schutz.

Ein aus dem Datenschutzrecht abgeleitetes Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) des Anfertigens und Veröffentlichens von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung, würde bewirken, dass Bürger daran gehindert werden, sich über die optisch wahrnehmbare Beschaffenheit ihrer Umwelt mit der Funktion „Straßenansicht“ zu informieren. Dies berührt das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten<sup>35</sup>. Dem Gesetzgeber ist es aus dem Grundgesetz verboten, den Zugang zu den Informationsquellen manipulativ zu steuern oder ihn gar vollends zu sperren.<sup>36</sup>

Die „Informationsfreiheit“ wurde laut BVerfG

*„angesichts der Erfahrungen mit den zum nationalsozialistischen Regierungstyp gehörenden Informationsbeschränkungen, der staatlichen Meinungslenkung, den staatlichen Abhörverboten für ausländische Rundfunksender und den Literatur- und Kunstverboten“<sup>37</sup>*

als verfassungsrechtliche Gewährleistung im Grundgesetz verankert.

Welchen enormen Stellenwert die Verfassungsrichter der Informationsfreiheit beimessen, illustriert folgendes Zitat:

*„Ein demokratischer Staat kann nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen. [...] Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten. Zudem ist in der modernen Industriegesellschaft der Besitz von Informationen von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen. Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie. Erst mit seiner Hilfe wird der Bürger in den Stand gesetzt, sich selbst die notwendigen Voraussetzungen zur Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen, um im demokratischen Sinne verantwortlich handeln zu können. Mit zunehmender Informiertheit erkennt der Bürger Wechselwirkungen in der Politik und ihre Bedeutung für seine Existenz und kann daraus Folgerungen ziehen; seine Freiheit zur Mitverantwortung und zur Kritik wächst. Nicht zuletzt können die Informationen den Einzelnen befähigen, die Meinungen anderer kennenzulernen, sie gegeneinander abzuwägen, damit Vorurteile zu beseitigen und Verständnis für Andersdenkende zu wecken.“<sup>38</sup>*

Schon der Schutzmaßstab macht deutlich, dass – ähnlich wie Pressegrossisten im Bereich der Pressefreiheit<sup>39</sup> – auch derjenige geschützt sein muss, welcher – wie Google im Fall von Straßenansicht - die Inanspruchnahme der Informationsfreiheit erst ermöglicht, zumal die Verbreitung von Tatsachen – und darum handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gebäudeabbildungen – auch dem Schutzbereich der Äußerungsfreiheit des Art. 5 GG unterfallen.

<sup>35</sup> Dass es sich bei im öffentlichen Raum angefertigten Gebäudefotografien um allgemein zugängliche Daten handelt, bestreitet Weichert nicht: Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View“, Anhang zum Anschreiben vom 18.08.2008.

<sup>36</sup> BVerfGE 27, 71, (82ff.)

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.10.1969, NJW 1970, S. 235, 236.

<sup>38</sup> aaO.

<sup>39</sup> BVerfG, Beschluss vom 13-01-1988 - 1 BvR 1548/82, NJW 1988, S. 1833.

Speziell für die Nutzung und Veröffentlichung von Geodaten hat das Europäische Parlament mit der INSPIRE-Richtlinie zudem eine grundsätzliche Wertung getroffen, wonach dem Zugang der Bürger zu Geodaten eine hohe Priorität eingeräumt wird. Das Parlament will deshalb „durch Vereinfachung und Harmonisierung das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten aktivieren“<sup>40</sup>. So fordert auch die deutsche Umsetzung in § 11 die öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten<sup>41</sup>.

Auch Weichert erkennt an, dass die Bereitstellung von Geoinformationen eine allgemein gesellschaftliche Komponente hat:

*„Darüber hinausgehend befriedigt die Bereitstellung derartiger Informationen ein allgemeines gesellschaftliches Informationsbedürfnis, das auf eine vertiefte Kenntnis und ein verbessertes Verständnis unserer Umwelt abzielt und das Grundlage ist für die demokratische Partizipation der Bevölkerung in sozial, wirtschaftlich, kulturelle und politisch relevanten Entscheidungsprozessen.“<sup>42</sup>*

(3) Freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 Abs. 1 GG der Nutzer von Straßenansicht

Wie vom BVerfG festgestellt<sup>43</sup> ist die Möglichkeit sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten und das eigene Wissen zu erweitern eine Grundvoraussetzung dafür, sich als Persönlichkeit zu entfalten.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass der – kostenlose – Dienst „Straßenansicht“ im Rahmen von Google Maps für die Allgemeinheit Informationen zur Verfügung stellt, die eine bessere Wahrnehmung der menschlichen Lebensbedingungen, der Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die Umwelt und der Beschaffenheit der vom Menschen geschaffenen Infrastrukturen der Städte ermöglicht.

„Straßenansicht“ ermöglicht zudem zumindest die optische Wahrnehmung von Gegenden, deren Besuch für manche Menschen finanziell, zeitlich oder wegen körperlicher Einschränkungen außer Reichweite ist.

Somit ist auch die Nutzung von Straßenansicht – wie jeder Informationsquelle – durch den einzelnen Nutzer eine Wahrnehmung des Grundrechts auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

5) Erforderlichkeit

Ohne die fotografische Abbildung und georeferenzielle Zuordnung der Abbildungen wäre die Erbringung des Dienstes nicht möglich. Dies ist somit erforderlich iSd § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG.

---

<sup>40</sup> Begründung, Drucksache BT 16/10530, Abschnitt A.1., S. 15.

<sup>41</sup> aaO. Zu § 11, S. 29.

<sup>42</sup> Dr. Moritz Karg und Dr. Thilo Weichert, ULD (Hrsg.), Datenschutz und Geoinformationen - Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) < <https://www.datenschutzzentrum.de/download/Datenschutz-und-Geoinformationen.pdf> >.

<sup>43</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.10.1969, NJW 1970, S. 235, 236

6) Kein offensichtliches Überwiegen von schutzwürdigen Interessen

Der Gesetzgeber geht in § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG von der Vermutung aus, dass die Verwendung öffentlich zugänglicher Daten den Belangen von Betroffenen grundsätzlich nicht widerspricht.<sup>44</sup>

Der Vorrang der Interessen der Betroffenen müsse sich mehr oder weniger von selbst ergeben.<sup>45</sup>

a) Marginale Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts

Hier wird die Auffassung vertreten, dass durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung nicht in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Bewohnern einer solchen Umgebung eingegriffen wird.

Sofern man dem nicht folgt und einen Eingriff in den Schutzbereich annimmt, so ist dieser zumindest äußerst marginal.

Bilder von Gebäudefassaden aus dem öffentlichen Raum stellen genau jene soziale Realität dar, die nicht mehr dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Selbst Weichert behauptet nicht, dass der Dienst „Straßenansicht“ Einblicke in den persönlichen Lebensbereich ermöglicht, er spricht vage vom „Umfeld des persönlichen Lebensbereichs“.

So stellte der BGH<sup>46</sup> fest:

*„Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung wird regelmäßig nicht gegeben sein, wenn lediglich das Fotografieren eines Grundstücks von einer allgemein zugänglichen Stelle aus und die Verbreitung dieser Fotos in Frage stehen, weil die Aufnahmen nur den ohnehin nach außen gewandten Bereich betreffen.“<sup>47</sup>*

Dies wird auch in dem bereits zitierten Urteil des LG Waldshut-Tiengen deutlich:

*„Auch die mit den technischen Möglichkeiten einer digitalen Bilderfassung und weitgehend automatischen Abrufbarkeit und Reproduzierbarkeit der Gebäudeabbildungen in der Bilddatenbank der Beklagten verbunden erweiterten Verwertungschancen **begründen insoweit keinen erweiterten Persönlichkeitsschutz. Dem Kläger ist zwar darin Recht zu geben, daß die Abbildung seines Gebäudes auf diese Weise dem Zugriff eines zumindest von ihm nicht mehr überschaubaren Personenkreises offensteht. Dies ändert jedoch nichts daran, daß es sich bei den veröffentlichten Gebäudeansichten doch nur um einen sehr marginalen Ausschnitt aus seinem Persönlichkeitsbild handelt, dessen Aussagekraft andere öffentlich zugängliche personenbezogene Daten nicht übersteigt.“<sup>48</sup>***

Diese Ansicht wird - teilweise wortgleich - auch vom VG Karlsruhe geteilt:

<sup>44</sup> Simitis in: Simitis, § 28 Rdnr. 200.

<sup>45</sup> Simitis in: Simitis, § 28 Rdnr. 201.

<sup>46</sup> BGH, Urteil vom 09.12.2003, Az. VI ZR 404/02.

<sup>47</sup> BGH aaO; ebenso BGH GRUR 2004, 438, 440.

<sup>48</sup> LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 28.10.1999 – 1 O 200/99

*„Die Öffentlichkeitsphäre als der Bereich des menschlichen Lebens, von dem Jedermann Kenntnis nehmen kann, genießt aber von vornherein keinen Schutz gegen Indiskretionen. Allenfalls gegen unrichtige oder ehrverletzende Darstellungen kann sich der Betroffene auch in diesem Teilbereich seiner Persönlichkeit mit Erfolg zur Wehr setzen. Solche Eingriffe drohen den Anliegern von dem völlig objektiven und wertneutralen Aufnahmeverfahren (...) aber offensichtlich nicht. Auch die mit den technischen Möglichkeiten einer digitalen Bilderfassung und weitgehend automatischen Abrufbarkeit und Reproduzierbarkeit der Gebäudeabbildungen in der Bilddatenbank (...) verbundenen erweiterten Verwertungschancen begründen insoweit keinen erweiterten Persönlichkeitsschutz. Zwar stehen die Abbildungen der Gebäude der Anlieger auf diese Weise dem Zugriff eines nicht mehr überschaubaren Personenkreises offen; dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei den veröffentlichten Gebäudeansichten nur um einen sehr marginalen Ausschnitt aus dem Persönlichkeitsbild der Anlieger handelt, dessen Aussagekraft andere öffentlich zugängliche personenbezogene Daten nicht übersteigt.“<sup>49</sup>*

Ähnlich argumentierte auch der frühere Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Burckhard Nedden:

*„Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme eines Hauses etwa in einer gemischten Innenstadtbebauung einen sehr geringen Informationsgehalt hat, so dass auch in Verbindung mit anderen Daten kaum Rückschlüsse auf die Verhältnisse der Bewohner möglich sind. Eher wird man einen Aussagewert bei einem exklusiven Villenvorort annehmen können. Aber auch hier sind nur vage Schlussfolgerungen möglich.“<sup>50</sup>*

Eine Betroffenheit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist also – wenn überhaupt - nur am Rande gegeben.

b) Sozialübliche Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts

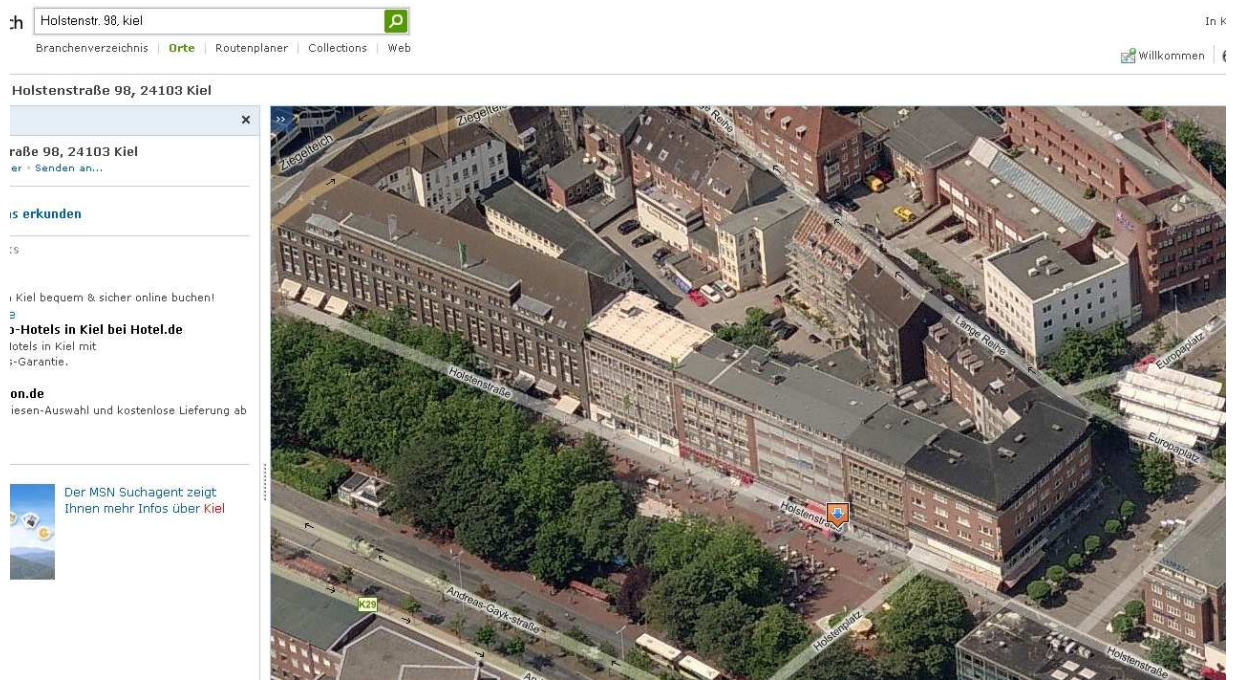
Das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung ist zudem völlig sozialüblich.

Sogar im Internet gibt es schon seit längerem Angebote, die nicht nur einen Blick aus der Vogelperspektive sondern auch einen georeferenzierten Blick auf Fassaden frei zugänglich machen, wie das folgende Bildbeispiel zeigt:

---

<sup>49</sup> VG Karlsruhe aaO.; LG Waldshut-Tiengen aaO.

<sup>50</sup> Nedden, DuD 1999, S. 534.



#### c) Löschungsmöglichkeiten in Straßenansicht

In die Abwägung mit einzubeziehen ist zudem die Möglichkeit des Betroffenen, Abbildungen in Straßenansicht löschen zu lassen. Es ist in diesem Zusammenhang falsch, dass, wie Weichert behauptet, von Google keine Maßnahmen vorgesehen sind, wonach Eigentümer, Nutzer oder Bewohner zumindest nachträglich die Beseitigung der Bilder veranlassen könnten.

Ganz im Gegenteil kann jeder Berechtigte über einen einfachen Klick auf die „Hilfe“-Funktion im „Straßenansicht“-Fenster Inhalte melden, die seiner Ansicht nach seine Privatsphäre verletzen oder auf andere Weise unangemessen sind. Diese Möglichkeit besteht auch für Gebäudeaufnahmen.

#### d) Gesetzgeberische Wertungen

Auch gesetzgeberische Wertungen sprechen gegen ein offensichtliches Überwiegen schutzwürdiger Interessen von Betroffenen bei dem Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung.

#### (1) § 59 UrhG

Gemäß § 59 UrhG ist die Anfertigung, Verwertung und Nutzung von Abbildungen von dem öffentlichen Raum zugewandten Gebäudefassaden gemeinfrei. Diese gesetzgeberische Entscheidung beschränkt die durch das Eigentum begründeten Herrschaftsbefugnisse genauso wie mögliche Abwehransprüche aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Genausowenig wie das Eigentum dazu genutzt werden kann, das durch § 59 UrhG geregelte Verhältnis zwischen Urheber und Allgemeinheit zu unterlaufen, kann dies durch das Persönlichkeitsrecht geschehen.



(2) INSPIRE-Richtlinie

Auch die INSPIRE-Richtlinie<sup>51</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates beinhaltet eine gesetzliche Wertung die in diesem Fall greift.

Das Bundesumweltministerium beschreibt die INSPIRE-Richtlinie wie folgt:

*„Mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie, ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1) wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten – das sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet – für Bürger und Bürgerinnen, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen.“<sup>52</sup>*

Dies macht deutlich, welche Wichtigkeit das Europäische Parlament und der Rat dem einfachen Zugang zu Geodaten beimisst. Die Inspire-Richtlinie wird derzeit vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt.<sup>53</sup>

e) Abwägungsergebnis

Bei dem Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung ist ein offensichtliches Überwiegen (unterstellter) schutzwürdiger Interessen von Betroffenen gegenüber den berechtigten Interessen nicht im Ansatz erkennbar.

D) **Rechtfertigung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG**

Weichert schreibt:

*„Die Bereitstellung der Videobilder von Street View ist unzweifelhaft eine geschäftsmäßige **Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung** nach § 29 BDSG.“<sup>54</sup>*

Dies ist im Gegenteil äußerst zweifelhaft. Denn eine Veröffentlichung von Daten ist keine Übermittlung iSd BDSG. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zieht die zulässige Veröffentlichung von Daten vielmehr als Rechtfertigung für die Übermittlung heran. Die Begriffe „Veröffentlichung“ und „Übermittlung“ sind damit offensichtlich nicht synonym.

Dies kann jedoch dahinstehen, da die oben angestellten Erwägungen auch zur Bejahung des Rechtfertigungstatbestandes aus § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG führen.

E) Zwischenergebnis

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern der für jedermann von öffentlichem Grund aus wahrnehmbaren Lebensumgebung in Straßenansicht ist damit datenschutzrechtlich zulässig.

<sup>51</sup> Richtlinie 2007/2/EG.

<sup>52</sup> Entwurf für ein Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten <[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/geozg\\_entwurf\\_begr.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/geozg_entwurf_begr.pdf)>

<sup>53</sup> Drucksache BT 16/10530.

<sup>54</sup> Weichert, Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes „Google Street View

F) Abbildungen von Personen

Wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht annimmt, dass durch das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern von Passanten in einem für jedermann öffentlich zugänglichen Straßenzug das datenschutzrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt Anwendung findet, so ist zu prüfen, ob hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

Weichert kommt - zu Recht - zu dem Ergebnis, dass eine Erhebung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2b BDSG zulässig wäre.

Im gelten die oben angestellten Erwägungen zu § 28 BDSG entsprechend. SO dass auch eine Rechtfertigung nach § 28 BDSG gegeben ist.

## **Beschluss**

**der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen  
Bereich am 13./14. November 2008 in Wiesbaden**

---

### **Datenschutzrechtliche Bewertung von digitalen Straßenansichten insbesondere im Internet**

Bei digital erfassten Fotos von Gebäude- und Grundstücksansichten, die über Geokoordinaten eindeutig lokalisiert und damit einer Gebäudeadresse und dem Gebäudeeigentümer sowie den Bewohnern zugeordnet werden können, handelt es sich in der Regel um personenbezogene Daten, deren Erhebung und Verarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beurteilen ist. Die Erhebung, Speicherung und Bereitstellung zum Abruf ist nur zulässig, wenn nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Beurteilung schutzwürdiger Interessen ist von Bedeutung, für welche Zwecke die Bilddaten verwendet werden können und an wen diese übermittelt bzw. wie diese veröffentlicht werden. Die obersten Aufsichtsbehörden sind sich einig, dass die Veröffentlichung von georeferenziert und systematisch bereit gestellten Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind. Den betroffenen Bewohnern und Grundstückeigentümern ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der Klarbilder zu unterbinden. Keine schutzwürdigen Interessen bestehen, wenn die Darstellung der Gebäude und Grundstücke so verschleiert bzw. abstrakt erfolgt, dass keine individuellen Eigenschaften mehr erkennbar sind. Um die Möglichkeit zum Widerspruch schon vor der Erhebung zu eröffnen, sollte die geplante Datenerhebung mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden. Die Widerspruchsmöglichkeit muss selbstverständlich auch noch nach der Veröffentlichung bestehen.